



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 2 LB 96/21

VG: 5 K 242/17

Im Namen des Volkes!

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

– Kläger und Berufungskläger –

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

– Beklagte und Berufungsbeklagte –

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Maierhöfer, den Richter am Oberverwaltungsgericht Traub und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Stybel sowie die ehrenamtlichen Richter Jedamzik und Lohse aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Juni 2021 und vom 20. Juli 2021 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 5. Kammer – vom 23.01.2020 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.01.2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Anerkennung des Klägers als Flüchtling.

Der Kläger ist syrischer Staatsangehöriger. Er wurde 1973 in Aleppo geboren. Am 25.09.2014 reiste zunächst sein am 1.1.1998 geborener Sohn A. nach Deutschland ein. Ihm wurde mit Bescheid vom 05.05.2015 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Am 28.12.2015 reiste der Kläger mit einem von der deutschen Botschaft in Ankara ausgestellten Visum zur Familienzusammenführung über den Flughafen Hamburg nach Deutschland ein. Mit einem an die Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) in Hamburg gerichteten Schreiben vom 29.12.2015, das dort am 30.12.2015 einging, erklärte er, Asyl beantragen zu wollen. Am 24.6.2016 stellte er bei der Außenstelle des Bundesamtes in Bremen seinen Asylantrag persönlich zur Niederschrift. In der Anhörung gab er an, Syrien wegen des Krieges verlassen zu haben. Ihm persönlich sei dort nichts passiert. Vom Wehrdienst sei er 1994 nach wenigen Monaten aus gesundheitlichen Gründen entlassen und vom Reservistendienst befreit worden.

Mit Bescheid vom 24.01.2017 gewährte das Bundesamt dem Kläger subsidiären Schutz, lehnte den Asylantrag im Übrigen aber ab.

Hiergegen hat der Kläger am 01.02.2017 Klage erhoben. Zunächst hat er schriftsätzlich vorgetragen, dass ihm in Syrien wegen der illegalen Ausreise, der Asylantragstellung, seines Auslandsaufenthalts und wegen Wehrdienstentziehung staatliche Verfolgung drohe. Nach der heutigen Praxis stünden seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen einer Einziehung als Reservist nicht mehr entgegen. Zudem sei zu berücksichtigen, dass er aus einer Rebellenhochburg stamme. Jedenfalls stehe ihm aber Familienflüchtlingsschutz nach § 26 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 AsylG zu. Als er um Asyl nachgesucht habe, sei sein als Flüchtling anerkannter Sohn A. noch minderjährig gewesen. Im Übrigen würde ihm als Vater eines von Verfolgung bedrohten Kindes auch tatsächlich Verfolgung drohen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat der Kläger ergänzt, dass er 2014 in Aleppo verhaftet und für zwölf Tage festgehalten worden sei, als

er mit seinem Sohn einen Reisepass beantragen wollte. Wieso er festgenommen und später wieder freigelassen wurde, wisse er nicht. Sein Sohn sei nicht verhaftet worden.

Der Kläger hat erstinstanzlich beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 24.01.2017 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat sie sich auf den angefochtenen Bescheid berufen. Familienflüchtlingsschutz könne dem Kläger nicht gewährt werden, weil sein Sohn A. inzwischen volljährig geworden sei.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage zunächst mit Gerichtsbescheid vom 01.09.2017 stattgeben. Dem Kläger drohe im Falle der Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit staatliche politische Verfolgung, weil ihm aufgrund von Wehrdienstentziehung eine oppositionelle Haltung unterstellt würde.

Die Beklagte hat gegen den Gerichtsbescheid die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Mit Urteil vom 23.01.2020 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Im Rahmen der Gewährung von Familienflüchtlingsschutz nach § 26 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 AsylG komme es für die Minderjährigkeit des als Flüchtling anerkannten Kindes – entgegen der überwiegenden Rechtsprechung – auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über die Verpflichtungsklage des Elternteils an. Anders als § 26 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 AsylG für Kinder und Geschwister von Schutzberechtigten, regle § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG für das „Elternasyl“ nicht ausdrücklich, dass Minderjährigkeit des Kindes im Zeitpunkt der Asylantragstellung der Eltern genüge. Es bleibe daher bei der Grundregel des § 77 Abs. 1 AsylG, wonach in asylgerichtlichen Verfahren die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bzw. gerichtlichen Entscheidung maßgeblich ist. Eine andere Auslegung sei auch unionsrechtlich nicht geboten. Die Richtlinie 2011/95/EU schreibe die Gewährung von Familienflüchtlingsschutz nicht vor. Überdies treffe sie keine Aussage zu dem für die Bestimmung der Minderjährigkeit von Kindern, die als Familienangehörige im Sinne ihres Art. 2 lit. j 3. Spiegelstrich gelten, maßgeblichen Zeitpunkt. Eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an einen Elternteil zu einem Zeitpunkt, in dem das Kind bereits volljährig sei, könne nicht mehr dem

Minderjährigenschutz dienen. Die Familie sei hinreichend durch die ausländerrechtlichen Vorschriften zum Familiennachzug geschützt. Dem Elternteil bleibe es unbenommen vorzutragen, dass er wegen der Verfolgung des Kindes tatsächlich ebenfalls von Verfolgung bedroht sei. § 26 AsylG diene vor allem der Entlastung des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte, nicht dem Schutz der Antragsteller. Der Kläger selbst sei in Syrien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von flüchtlingsschutzrelevanter Verfolgung bedroht.

Zur Begründung seiner vom Senat wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Berufung verweist der Kläger darauf, dass die überwiegende verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung im Rahmen des § 26 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 AsylG auf die Minderjährigkeit des als Flüchtling anerkannten Kindes im Zeitpunkt der Stellung des Asylgesuchs durch den Elternteil abstelle. Zudem habe der Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof in seinen Schlussanträgen im Verfahren C-768/19 ausgeführt, dass dies der maßgebliche Zeitpunkt sei, sofern der anerkannte Schutzberechtigte seinen Schutzantrag ebenfalls vor Eintritt der Volljährigkeit gestellt hat und sofern sich beide vor Eintritt der Volljährigkeit des anerkannten Schutzberechtigten gemeinsam in demselben Mitgliedsstaat aufgehalten haben. Die Vereinbarkeit des Rechtsinstituts des Familienflüchtlingsschutzes mit Art. 3 und Art. 23 Richtlinie 2011/95/EU sei durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 4. Oktober 2018 im Verfahren C-652/16 geklärt.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 23.01.2020 abzuändern und die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 24.01.2017 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Das angefochtene Urteil sei zutreffend. Auch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen habe inzwischen entschieden, dass für die Minderjährigkeit des Kindes auf den Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag des Elternteils abzustellen sei. Das unionsrechtliche Begriffsverständnis in Art. 2 lit. j Richtlinie 2011/95/EU sei für die Auslegung von § 26 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 AsylG nicht entscheidend. § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG stelle eine rein nationale, unionsrechtlich nicht vorgegebene Regelung dar. Nur bezüglich der Begriffe „anderer Erwachsener“ und „Familie“ verweise sie auf Art. 2 lit. j Richtlinie 2011/95/EU. Zudem enthalte § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG in seiner Nr. 5 das weitere Tatbestandsmerkmal, wonach der Elternteil die Personensorge für den

Schutzberechtigten „innehaben“ müsse. Die Präsenzform des Verbs „innehaben“ in Verbindung mit § 77 Abs. 1 AsylG stünde der Zuerkennung von Familienschutz an den Elternteil eines im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bereits volljährigen anerkannten Schutzberechtigten entgegen. Denn mit Eintritt der Volljährigkeit erlösche die Personensorge. Auch die Tatbestandsmerkmale des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 – 4 AsylG müssten im Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag des Elternteils vorliegen; nur bezüglich der Tatbestandsmerkmale der Minderjährigkeit bzw. der Personensorge auf einen anderen Zeitpunkt abzustellen, wäre widersprüchlich. Beim originären Flüchtlingschutz sei allgemein anerkannt, dass es nicht genüge, wenn seine Voraussetzungen im Zeitpunkt der Antragstellung vorlagen. Sie müssen vielmehr im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen. Würde man beim Familienschutz bezüglich des Alters des Stambberechtigten auf den Zeitpunkt der Antragstellung des Elternteils abstellen, fehle ein Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes. Dies werde besonders deutlich in Fällen, in denen die Gründe für die Schutzberechtigung des Stambberechtigten erst nach der Asylantragstellung des Elternteils geschaffen wurden oder erst durch den Eintritt der Volljährigkeit des Stambberechtigten eingetreten sind (z.B. weil erst ab diesem Zeitpunkt Wehrpflicht bestand). Zwar könne es bei einem Abstellen auf den Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag des Elternteils dazu kommen, dass wegen der Verfahrensdauer das Tatbestandsmerkmal der Minderjährigkeit wieder entfällt. Dies stelle aber keine Regelungslücke dar. § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG diene dem Minderjährigenschutz; eines solchen Schutzes bedürfe der inzwischen volljährig gewordene Stambberechtigte nicht mehr. Der Schutz der Familie sei über das Aufenthaltsrecht zu gewährleisten. Überdies sei es angesichts der Ausführungen des Generalanwalts beim Europäischen Gerichtshof in der Rechtssache C-91/20 grundsätzlich fraglich, ob Familienflüchtlingschutz mit Art. 3 und Art. 23 Richtlinie 2011/95/EU vereinbar sei.

Der Senat hat die Ausländerakten des Klägers und seines Sohnes A. sowie die Asylakte des Sohnes beigezogen. In der Ausländerakte des Sohnes befindet sich eine Urkunde des Scharia-Gerichts Aleppo, wonach der Sohn im Jahr 2013 in Syrien vor Zeugen eine Ehe mit einer 1999 geborenen Frau geschlossen habe, die im Dezember 2014 staatlich registriert worden sei. Der Sohn und seine Ehefrau leben inzwischen in Hamburg zusammen und haben ein im Dezember 2016 geborenes Kind. Der Senat hat daraufhin auch die Asyl- und Ausländerakten der Ehefrau beigezogen. Er hat Beweis erhoben über das Zustandekommen der Ehe durch Vernehmung des Sohnes und seiner Ehefrau als Zeugen.

Entscheidungsgründe

Die vom Senat zugelassene und auch im Übrigen zulässige Berufung ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 26 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 AsylG zu.

I. Der Kläger ist ein Elternteil eines anerkannten Flüchtlings. Sein Sohn A. wurde vom Bundesamt mit Bescheid vom 05.05.2015 als Flüchtling anerkannt.

II. Die Anerkennung des Sohnes ist unanfechtbar (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 AsylG; vgl. Bl. 77 der Asylakte des Sohnes).

III. Die familiäre Lebensgemeinschaft zwischen dem Kläger und seinem Sohn hat bereits in Syrien bestanden (§ 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG). Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung angegeben, er habe in Syrien zusammen mit allen seinen Kindern, einschließlich A. , in einem Haus gelebt. Anhaltspunkte dafür, dass dies nicht zutrifft, bestehen nicht.

IV. Der Kläger ist zwar nicht vor, sondern erst nach der Anerkennung seines Sohnes als Flüchtling eingereist (§ 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Alt. 1 AsylG). Er hat aber unverzüglich nach der Einreise den Asylantrag gestellt (§ 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Alt. 2 AsylG).

Insofern kommt es nicht auf den förmlichen Asylantrag (§ 14 AsylG), sondern auf das Asylgesuch (§ 13 AsylG) an (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 01.07.2019 – 9 LA 87/19, juris Rn. 11 f.; Houben, in: Kluth/ Heusch, BeckOK AusIR, § 13 AsylG Rn. 3; Bruns, in: Hofmann, AusIR, 2. Aufl. 2016, § 13 AsylG Rn. 3; a. A. Bergmann, in: Bergmann/ Dienelt, AusIR, 13. Aufl. 2020, § 13 AsylG Rn. 3). „Unverzüglich“ bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“ (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB). Darauf, wann ihm das Bundesamt Gelegenheit zur förmlichen persönlichen Antragstellung bei einer Außenstelle im Sinne des § 14 Abs. 1 AsylG gibt, hat der Ausländer keinen Einfluss (so auch VG Schwerin, Urt. v. 14.01.2019 – 3 A 2151/18 SN, juris Rn. 34). Daher kann sich seine Obliegenheit aus § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Alt. 2 AsylG zur „unverzüglichen“ Antragstellung nur auf das Asylgesuch im Sinne des § 13 AsylG beziehen; nur diesbezüglich kann er „schuldhaft zögern“.

Aus dem Einreisestempel der Grenzkontrollstelle am Hamburger Flughafen im Pass des Klägers ergibt sich, dass er am 28.12.2015 eingereist ist. Dies stimmt mit seinen Angaben in der Anhörung beim Bundesamt überein. Soweit es in seinem Schreiben an das

Bundesamt vom 29.12.2015 heißt, er wohne schon „seit geraumer Zeit“ in Hamburg, muss es sich daher um ein Missverständnis handeln. Ein Asylbegehren hat er mit dem vorgenannten Schreiben, das am 30.12.2015 bei der Außenstelle des Bundesamtes in Hamburg eingegangen ist, geäußert. Zu diesem Zeitpunkt waren seit seiner Einreise erst 2 Tage vergangen. Der Kläger hat somit „unverzüglich“ gehandelt.

V. Die Flüchtlingsanerkennung des Sohnes ist nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen (§ 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 AsylG). Das Bundesamt hat der zuständigen Ausländerbehörde mit Schreiben vom 28.10.2019 mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nicht vorliegen. Anhaltspunkte dafür, dass sich dies seither geändert hat, bestehen nicht.

VI. Der Sohn des Klägers ist als „minderjähriger lediger Flüchtling“ im Sinne des § 26 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 AsylG anzusehen. Es kommt insofern auf den Zeitpunkt an, in dem der Kläger sein Asylgesuch geäußert hat (30.12.2015). Dass der Sohn sowohl im Zeitpunkt der förmlichen Asylantragstellung des Klägers (24.6.2016) als auch im Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Senats volljährig und verheiratet war, ist unschädlich. Dies ergibt sich aus einer unionsrechtskonformen Auslegung des § 26 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 AsylG.

1. Für die Frage, ob ein Elternteil eines anerkannten Schutzberechtigten als Familienangehöriger im Sinne des Art. 2 lit. j 3. Spiegelstrich Richtlinie 2011/95/EU anzusehen ist und damit nach Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie Anspruch auf die dort genannten Leistungen hat, kommt es nicht auf die Minderjährigkeit des Kindes im Zeitpunkt der gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung über den Asylantrag des Elternteils oder im Zeitpunkt der förmlichen Asylantragstellung an, sondern auf den Zeitpunkt, in dem der Elternteil im materiellen Sinne um Asyl nachgesucht hat.

a) Zwar spezifizieren Art. 2 lit. j 3. Spiegelstrich und Art. 23 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EU den für die Bestimmung der Minderjährigkeit maßgeblichen Zeitraum nicht ausdrücklich. Daraus folgt indes nicht, dass die Mitgliedsstaaten in nationalen Regelungen wie z.B. § 77 Abs. 1 AsylG den maßgeblichen Zeitpunkt selbst bestimmen können. Der Grundsatz der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts und der Gleichheitsgrundsatz gebieten es in der Regel, eine Bestimmung des Unionsrechts, die nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedsstaaten verweist, autonom und einheitlich auszulegen (vgl. Generalanwalt Hogan, Schlussanträge v. 25.03.2021 – C-768/19, Rn. 58-60; EuGH, Urte. v. 12.04.2018 – C-550/16, Rn. 41 und Urte. v. 16.07.2020 – C-133/19 u.a., juris Rn. 30).

Diese autonome unionsrechtliche Auslegung der Art. 2 lit. j 3. Spiegelstrich, Art. 23 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EU muss vor dem Hintergrund des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 7 EUGrCh) und des Kindeswohls (Art. 24 Abs. 2, 3 EUGrCh) mit dem Ziel erfolgen, das Familienleben im Interesse des betroffenen Kindes zu fördern. Dem würde es widersprechen, wenn für die Frage, ob ein Familienangehöriger in den Genuss von Regelungen kommt, die an die Minderjährigkeit eines Kindes anknüpfen, auf die Voll- oder Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag (des Kindes oder des Angehörigen) abgestellt würde, da dann die Rechte des Antragstellers von der mehr oder weniger schnellen Bearbeitung der Anträge durch die nationalen Behörden abhängen (vgl. Generalanwalt Hogan, Schlussanträge v. 25.03.2021 – C-768/19, Rn. 62 - 65 unter Verweis auf EuGH, Urt. v. 12.04.2018 – C-550/16 und Urt. v. 16.07.2020 – C-133/19 u.a.; VG Hamburg, Urt. v. 14.02.2019 – 8 A 1814/18, juris Rn. 52 f.; VG Oldenburg, Urt. v. 21.9.2018 – 15 A 8994/17, juris Rn. 90; VG Hannover, Urt. v. 12.3.2019 – 3 A 420/19, juris Rn. 31; Hailbronner, AuslR, § 26 AsylG Rn. 78).

Daran ändert der Umstand nichts, dass nach Art. 46 Abs. 3 Richtlinie 2013/32/EU – ebenso wie nach § 77 Abs. 1 AsylG – die Überprüfung der Ablehnung eines Asylantrags im Rechtsbehelfsverfahren auf einer *ex nunc*-Basis erfolgen muss. Es wäre mit dem Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 47 EUGrCh) unvereinbar, dies so zu verstehen, dass Familienangehörige ihre Rechte aus der Richtlinie 2011/95/EU allein durch den Zeitablauf während eines Rechtsbehelfsverfahrens verlieren können (vgl. Generalanwalt Hogan, Schlussanträge v. 25.03.2021 – C-768/19, Rn. 69 f.).

Ein Elternteil ist daher als „Familienangehöriger“ im Sinne von Art. 2 lit. j 3. Spiegelstrich, Art. 23 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EU anzusehen, wenn das Kind in dem betroffenen Mitgliedstaat internationalen Schutz beantragt hat, bevor es volljährig geworden ist, wenn der Elternteil in diesen Mitgliedsstaat eingereist ist, bevor das Kind volljährig geworden ist, und wenn er dort seinerseits einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, bevor das Kind volljährig geworden ist (vgl. Generalanwalt Hogan, Schlussanträge v. 25.03.2021 – C-768/19, Rn. 71 - 74).

b) Die Ausführungen des Generalanwalts Hogan im Verfahren C-768/19 sind zum subsidiären Schutz ergangen, aber gleichwohl auf den Flüchtlingsschutz übertragbar. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass der für die Bestimmung der Minderjährigkeit maßgebliche Zeitpunkt in Fällen, in denen dem Kind subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, und in Fällen, in denen dem Kind die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, nicht zwingend derselbe sein muss. Jedoch wäre, wenn man hier differenzieren

wollte, der für Flüchtlingsschutz maßgebliche Zeitpunkt keinesfalls später, sondern allenfalls früher als der für subsidiären Schutz maßgebliche Zeitpunkt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.08.2019 – 1 C 32.18, juris Rn. 18). Hinzu kommt, dass das wesentliche Argument für das Abstellen auf den Zeitpunkt der Antragstellung, nämlich die Erwägung, dass die Rechtsstellung des Betroffenen nicht von in der Sphäre der Behörden bzw. Gerichte liegenden Umständen wie dem Entscheidungszeitpunkt abhängen soll, auf subsidiären Familienschutz und Familienflüchtlingsschutz gleichermaßen zutrifft (vgl. Generalanwalt Hogan, Schlussanträge v. 25.03.2021 – C-768/19, Rn. 66 f.)

c) Der „Antrag auf internationalen Schutz“ im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist nicht der förmliche Asylantrag im Sinne des § 14 AsylG bzw. des Art. 6 Abs. 2 Richtlinie 2013/32/EU, sondern der materielle Asylantrag (Asylgesuch) im Sinne des § 13 AsylG, Art. 6 Abs. 1 Richtlinie 2013/32/EU. Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Richtlinie 2013/32/EU unterscheiden zwischen der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz (Abs. 1) und der „förmlichen“ Antragstellung (Abs. 2). Bereits mit der nicht-förmlichen Antragstellung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Richtlinie 2013/32/EU wird die Antragstellereigenschaft im Sinne des Art. 2 lit. c) Richtlinie 2013/32/EU erworben. Es reicht insoweit aus, wenn der Betroffene die Absicht bekundet, internationalen Schutz zu begehren (vgl. Generalanwalt Hogan, Schlussanträge v. 25.03.2021 – C-768/19, Rn. 75-77). Auch hier muss es sich zugunsten des Ausländers auswirken, dass er keinen Einfluss darauf hat, wann das Bundesamt ihm nach der Äußerung des Asylgesuchs Gelegenheit zur förmlichen persönlichen Antragstellung gibt (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 14.02.2019 – 8 A 1814/18, juris Rn. 55 ff.).

d) Nicht erforderlich ist, dass das als schutzberechtigt anerkannte Kind und der Elternteil, der von ihm einen Schutzstatus ableiten möchte, in dem betreffenden Mitgliedstaat ihr Familienleben wiederaufnehmen. Es reicht der bloße gleichzeitige Aufenthalt. Dies ergibt sich zum einen aus dem Wortlaut von Art. 2 lit. j Richtlinie 2011/95/EU, der auf den Bestand der Familie im Herkunftsland und auf den Aufenthalt in demselben Mitgliedstaat abstellt, nicht aber auf die Wiederaufnahme des Familienlebens in diesem Mitgliedsstaat. Zum anderen hängt die Wiederaufnahme des Familienlebens auch von Bedingungen (z.B. materieller oder geographischer Art) ab, die sich der Kontrolle der Familienmitglieder entziehen, und es lassen sich der Richtlinie 2011/95/EU keine Kriterien dafür entnehmen, wie eine solche Voraussetzung geprüft werden soll (vgl. Generalanwalt Hogan, Schlussanträge v. 25.03.2021 – C-768/19, Rn. 80 f., 83). Nur wenn das volljährig gewordene Kind ausdrücklich und schriftlich erklärt, kein Familienleben mit dem Elternteil wiederaufnehmen zu wollen, sind die Art. 2 lit. j 3. Spiegelstrich, Art. 23 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EU nicht anwendbar, weil sie dann ihren Zweck, das Grundrecht auf Achtung des

Familienlebens aus Art. 7 EUGrCh zu schützen, nicht erfüllen können (vgl. Generalanwalt Hogan, Schlussanträge v. 25.03.2021 – C-768/19, Rn. 84).

e) Die Eigenschaft der Familienangehörigen im Sinne des Art. 2 lit. j 3. Spiegelstrich, Art. 23 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EU besteht nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes für die Dauer des ihnen gemäß Art. 24 Richtlinie 2011/95/EU ausgestellten Aufenthaltstitels fort (vgl. Generalanwalt Hogan, Schlussanträge v. 25.03.2021 – C-768/19, Rn. 88).

2. Der Senat folgt nicht der Auffassung der Beklagten, wonach der Elternbegriff des Art. 2 lit. j 3. Spiegelstrich Richtlinie 2011/95/EU für die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Eltern eines minderjährigen ledigen Flüchtlings“ in § 26 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 2 AsylG nicht maßgeblich sei.

a) Das Bundesverwaltungsgericht hat zu der vergleichbaren Frage, wie das Tatbestandsmerkmal „Eltern eines minderjährigen ledigen subsidiär Schutzberechtigten“ in § 26 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 2 AsylG auszulegen ist, ausgeführt:

„§ 26 Abs. 3 AsylG ist der Umsetzung des Art. 23 Abs. 2 RL 2011/95/EU zu dienen bestimmt (BT-Drs. 17/13063 S. 21). Danach tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Familienangehörigen der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Schutzes erfüllen, gemäß den nationalen Verfahren Anspruch auf die in Art. 24 bis Art. 35 RL 2011/95/EU genannten Leistungen haben, soweit dies mit der persönlichen Rechtsstellung des Familienangehörigen vereinbar ist. Der Begriff der Familie und damit auch der Begriff des Familienangehörigen im Sinne der nationalen Anspruchsgrundlage bestimmt sich gemäß der ausdrücklichen Verweisung in § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG nach Art. 2 Buchst. j RL 2011/95/EU.“ (BVerwG, Beschl. v. 15.08.2019 – 1 C 32/18, juris Rn. 13).

b) Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass den Familienangehörigen eines anerkannten Schutzberechtigten nach Art. 23 Abs. 2 Richtlinie 2011/95 nur bestimmte, in Art. 24 bis 35 der Richtlinie aufgezählte Rechte eingeräumt werden müssen, aber weder Art. 23 Abs. 2 noch eine andere Vorschrift der Richtlinie 2011/95/EU dazu verpflichtet, den Familienangehörigen den Schutzstatus selbst zuzuerkennen, obwohl sie die Voraussetzungen hierfür nicht in eigener Person erfüllen (so aber OVG N-W, Urt. v. 13.03.2020 – 14 A 2778.17.A, juris Rn. 63 f.). Der deutsche Gesetzgeber wollte die Vorgaben aus Art. 23 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EU ausdrücklich dergestalt umsetzen, dass er an die „im nationalen Recht bewährten Schutzformen des Familienasyls und des

Familienflüchtlingsschutzes“ anknüpft, unter anderem, weil dies die Rechtsanwendung erleichtere (vgl. BT-Drs. 17/13063, S. 21; auch BVerwG, Beschl. v. 18.12.2019 – 1 C 2/19, juris Rn. 19). Zur Begründung des in § 26 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 AsylG neu eingeführten „Elternschutzes“ nimmt die Gesetzesbegründung ferner ausdrücklich auf Art. 2 lit. j 3. Spiegelstrich Richtlinie 2011/95/EU Bezug (vgl. BT-Drs. 17/13063, S. 21). Dass der Bundesgesetzgeber Art. 2 lit. j 3. Spiegelstrich, Art. 23 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EU anders hätte umsetzen können als durch die Zuerkennung eines abgeleiteten Schutzstatus an die Eltern, ändert nichts daran, dass er sich für diesen Umsetzungsweg entschieden hat und die entsprechenden Vorschriften somit richtlinienkonform auszulegen sind.

c) Angesichts des Gebots einer mit Art. 2 lit. j 3. Spiegelstrich Richtlinie 2011/95/EU konformen Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Eltern eines minderjährigen ledigen Flüchtlings“ in § 26 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 AsylG überzeugen die aus dem nationalen Recht gezogenen Argumente gegen ein Abstellen auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung der Eltern nicht. Weder die Regelung des § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG noch ein Umkehrschluss daraus, dass § 26 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 AsylG ausdrücklich den Zeitpunkt der Antragstellung als maßgeblich bezeichnen, stehen der hier vertretenen Auslegung entgegen (a.A. OVG N-W, Urt. v. 13.03.2020 – 14 A 2778.17.A, juris Rn. 53 ff.).

Die Auslegung nationalen Rechts ist „soweit wie möglich“ am Wortlaut und Zweck der Richtlinie auszurichten, um das mit der Richtlinie verfolgte Ziel zu erreichen (EuGH, Urt. v. 13.11.1990 – C-106/89, Rn. 8). Ihre Grenze findet die richtlinienkonforme Auslegung erst dort, wo sie nach den anerkannten juristischen Auslegungsmethoden nicht mehr vertretbar wäre (vgl. EuGH, Urt. v. 15.04.2008 – C-268/06, Rn. 100 – 103). Davon kann vorliegend nicht die Rede sein.

aa) § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG benennt zwar nicht ausdrücklich den Zeitpunkt der Asylantragstellung des Elternteils als für das Tatbestandsmerkmal „minderjährig“ maßgeblich. Er legt aber auch nicht ausdrücklich einen anderen Zeitpunkt fest, so dass die Wortlautgrenze durch die hier vertretene Auslegung nicht überschritten wird.

bb) Dass der Gesetzgeber in § 26 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 AsylG den Zeitpunkt der Asylantragstellung ausdrücklich als maßgeblich für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „minderjährig“ bezeichnet hat, zwingt nicht unausweichlich zu einem Umkehrschluss in Bezug auf § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG. Dies kann auch als Versehen verstanden werden (so wohl auch VG Karlsruhe, Urt. v. 08.02.2018 – A 2 K 7425/16, juris Rn. 29; VG Hannover, Urt. v. 12.3.2019 – 3 A 420/19, juris Rn. 35). Anders als von der Beklagten und Teilen der obergerichtlichen Rechtsprechung vertreten (vgl. OVG N-W, Urt.

v. 13.03.2020 – 14 A 2778.17.A, juris Rn. 55 – 57), steht der Zweck des Abstellens auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung in § 26 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 AsylG einem „Hineinlesen“ desselben Zeitpunkts in § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG nicht entgegen: In beiden Fällen geht es darum, zu gewährleisten, dass die Zuerkennung des abgeleiteten Schutzstatus nicht daran scheitert, dass eine der beteiligten Personen wegen der vom Antragsteller kaum beeinflussbaren Bearbeitungsdauer des Bundesamtes bzw. der Gerichte volljährig wird, bevor über den Antrag auf Familienschutz entschieden ist (ähnl. VG Hamburg, Urt. v. 14.02.2019 – 8 A 1814/18, juris Rn. 38; VG Augsburg, Urt. v. 20.09.2018 – Au 5 K 18.31209, juris Rn. 34; VG Karlsruhe, Urt. v. 08.02.2018 – A 2 K 7425/16, juris Rn. 25; VG Hannover, Urt. v. 12.3.2019 – 3 A 420/19, juris Rn. 33 ff.).

cc) Das Tatbestandsmerkmal „minderjährig“ insoweit anders zu behandeln als andere für die Gewährung von Flüchtlingsschutz relevante Umstände (wie insbesondere das Drohen politischer Verfolgung), für die es unstreitig auf den Entscheidungszeitpunkt ankommt, ist sachlich gerechtfertigt. Während sich andere Umstände in dem Zeitraum zwischen der Antragstellung und der Entscheidung über den Asylantrag sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Antragstellers entwickeln oder sich auch gar nicht verändern können, so dass im Vorhinein nicht feststeht, ob und wenn ja wie sich eine lange Verfahrensdauer auf die Zuerkennung internationalen Schutzes auswirkt, entfällt das Tatbestandsmerkmal „minderjährig“ zu einem genau vorherbestimmbaren Zeitpunkt zwingend allein wegen des Zeitablaufs (ähnl. VG Hamburg, Urt. v. 14.02.2019 – 8 A 1814/18, juris Rn. 38; VG Stuttgart, Urt. v. 23.05.2018 – A 1 K 17/17, juris Rn. 29 f.). Daher geht auch der Hinweis darauf, dass Art. 4 Abs. 3 lit. a und Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Richtlinie 2011/95/EU auf den Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag abstellen (so OVG N-W, Urt. v. 13.03.2020 – 14 A 2778.17.A, juris Rn. 53), ins Leere: Das Abstellen auf den Entscheidungszeitpunkt bezieht sich in diesen Vorschriften ausdrücklich auf die Verhältnisse im Herkunftsland und andere Umstände, die für die Verfolgungsgefahr bzw. das Drohen eines ernsthaften Schadens und das Bestehen einer innerstaatlichen Fluchtalternative von Bedeutung sind. Über die Zeitpunkte, in denen andere Tatbestandsmerkmale erfüllt sein müssen, sagen sie nichts aus.

dd) Dass § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw. Entscheidung des Gerichts als maßgeblich bezeichnet, schließt es selbstverständlich nicht aus, dass nach materiellem Recht einzelne entscheidungsrelevante Tatsachen zu einem anderen Zeitpunkt vorliegen oder vorgelegen haben müssen (ähnl. VG Hamburg, Urt. v. 14.02.2019 – 8 A 1814/18, juris Rn. 35; VG Augsburg, Urt. v. 20.09.2018 – Au 5 K 18.31209, juris Rn. 30; VG Karlsruhe, Urt. v. 08.02.2018 – A 2 K 7425/16, juris Rn. 21). Dies zeigen schon beispielsweise § 26 Abs. 1

Nr. 2, 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 3 und Satz 2 AsylG, die jeweils bezüglich einzelner Voraussetzungen auf Umstände abstellen, die vom Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bzw. Entscheidung des Gerichts betrachtet in der Vergangenheit liegen.

ee) Nicht zu überzeugen vermag das Argument, § 26 AsylG diene in erster Linie der Entlastung des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte, indem er diesen die Prüfung der individuellen Gefährdung der Familienangehörigen erspart, nicht aber dem Schutz der Familienangehörigen. § 26 AsylG dient – wie der Gesetzgeber ausdrücklich hervorgehoben hat (vgl. BT-Drs. 17/13063, S. 21) – seit dem Richtlinienumsetzungsgesetz vom 28.08.2013 (auch) der Umsetzung von Art. 23 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EU. Da Art. 23 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EU den Schutz der Familie bezweckt, verfolgt auch § 26 AsylG diesen Zweck.

ff.) Nicht zielführend ist das Argument, eine erst zu einem Zeitpunkt, in dem das Kind volljährig ist, ausgesprochene Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an die Eltern könne nicht mehr dem Minderjährigenschutz dienen. Der Gesetzgeber hat das „Familienasyl“ nicht so ausgestaltet, dass der Schutzstatus nur solange bestehen soll, wie die Minderjährigkeit andauert. Wurde dem minderjährigen Kind eines Asylberechtigten (§ 26 Abs. 2 AsylG), den Eltern eines minderjährigen Asylberechtigten (§ 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG) oder dem minderjährigen Geschwisterkind eines minderjährigen Asylberechtigten (§ 26 Abs. 3 Satz 2 AsylG) die abgeleitete Asylberechtigung zuerkannt, besteht soweit ersichtlich Einigkeit, dass die Asylberechtigung mit Eintritt der Volljährigkeit weder ipso facto entfällt noch allein deshalb widerrufen werden kann. Sie kann vielmehr nur dann widerrufen werden, wenn der Asylstatus des Stammberechtigten widerrufen wird oder entfällt (vgl. auch VG Hannover, Ur. v. 12.3.2019 – 3 A 420/19, juris Rn. 40). Insoweit unterscheidet sich das Asylrecht vom Ausländerrecht, wo Aufenthaltserlaubnisse, die einem Ausländer erteilt wurden, weil entweder er selbst oder sein Kind minderjährig ist (z.B. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3, § 32, § 33, § 36 Abs. 1, § 36a Abs. 1 AufenthG), nach Eintritt der Volljährigkeit grundsätzlich nicht mehr verlängert werden können (vgl. § 8 Abs. 1 AufenthG), soweit nicht ausnahmsweise etwas Abweichendes geregelt ist (wie z.B. in § 28 Abs. 3 Satz 2, § 34 Abs. 2, 3 oder § 35 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

gg) Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an die Eltern verstößt in Fällen wie dem Vorliegenden nicht gegen Art. 3, Art. 23 RL 2011/95/EU. Sie weist einen Zusammenhang mit dem Zweck internationalen Schutzes auf.

Die statusrechtliche Begünstigung der Familienangehörigen durch § 26 AsylG steht grundsätzlich im Einklang mit Unionsrecht (vgl. BVerwG, Ur. v. 17.11.2020 – 1 C 8/19,

juris Rn. 39). Nach Art. 3 RL 2011/95/EU können die Mitgliedstaaten günstigere Normen zur Entscheidung darüber, wer als Flüchtling gilt und zur Bestimmung des Inhalts des internationalen Schutzes erlassen oder beibehalten, sofern sie mit dieser Richtlinie vereinbar sind. Eine günstigere Norm ist mit der Richtlinie 2011/95/EU vereinbar, wenn sie die allgemeine Systematik oder die Ziele der Richtlinie nicht gefährdet. Unvereinbar sind demgegenüber nationale Normen, die die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an Drittstaatsangehörige oder Staatenlose vorsehen, die sich in Situationen befinden, die keinen Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes aufweisen (EuGH, Urt. v. 18.12.2014 – C-542/13, juris Rn. 44). Unterfallen Familienangehörige eines anerkannten Flüchtlings keinem der in Art. 12 RL 2011/95/EU geregelten Ausschlussgründe und weist ihre Situation wegen der Notwendigkeit, den Familienverband zu wahren, einen Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes auf, so gestattet es Art. 3 RL 2011/95/EU einem Mitgliedstaat, den Schutz auf diese Angehörigen zu erstrecken (EuGH, Urt. v. 4.10.2018 – C-652/16, juris Rn. 74; BVerwG, Urt. v. 17.11.2020 – 1 C 8/19, juris Rn. 40).

Zweifelhaft ist die Unionsrechtskonformität der Anwendung von § 26 AsylG lediglich in Sonderfällen, etwa wenn der Familienangehörige noch die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates als des Verfolgerstaates besitzt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.12.2019 – 1 C 2/19, juris Rn. 20 ff.; Generalanwalt de la Tour, Schlussanträge v. 12.05.2021 – C-91/20, Rn. 82 f., 117), wenn er kein „Familienangehöriger“ i.S.v. Art. 2 lit. j RL 2011/95/EU ist, weil die familiäre Gemeinschaft des Stammberechtigten mit ihm nicht schon im Herkunftsland bestanden hat, sondern er z.B. erst nach der Flucht in Deutschland geboren wurde (vgl. Generalanwalt de la Tour, Schlussanträge v. 12.05.2021 – C-91/20, Rn. 49 ff., 118) und möglicherweise auch dann, wenn der Familienangehörige von vornherein keinerlei Verfolgungsgefahr geltend macht, weil es dann bereits am Vorliegen eines Antrags auf internationalen Schutz fehlen dürfte (vgl. Generalanwalt de la Tour, Schlussanträge v. 12.05.2021 – C-91/20, Rn. 124 f.). Zu betonen ist insoweit, dass das Konzept der „Reflexverfolgung“, also einer Verfolgung, die dem Familienangehörigen allein aufgrund seiner Verwandtschaft mit dem von Verfolgung bedrohten Stammberechtigten droht, auch von der Richtlinie 2011/95/EU anerkannt wird (vgl. den 36. Erwägungsgrund der Richtlinie).

Im Fall des Klägers liegt keine der genannten Sonderkonstellationen vor. Der Kläger besitzt ausschließlich die syrische Staatsangehörigkeit, die familiäre Gemeinschaft zwischen ihm und seinem Sohn A. hat schon in Syrien bestanden und der Kläger hat in seinem Asylverfahren Verfolgungsgefahr – sowohl in eigener Person als auch als Reflex aus der Verfolgung seines Sohnes – geltend gemacht.

hh) Soweit die Beklagte auf Fälle verweist, in denen die Gründe, aus denen das Kind als Flüchtling anerkannt wurde, erst nach der Asylantragstellung der Eltern oder sogar erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit entstanden sind (z.B. weil das Kind dadurch wehrpflichtig wurde), ist dies vorliegend ohne Belang. Im Fall des Sohnes des Klägers müssen die Verfolgungsgründe schon vorher vorgelegen haben, wie der Zeitpunkt seiner Flüchtlingsanerkennung zeigt.

3. Für die Ledigkeit des Kindes im Sinne des § 26 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 AsylG ist auf denselben Zeitpunkt abzustellen wie für die Minderjährigkeit. Beide Voraussetzungen stehen in engem Zusammenhang miteinander. Sie beschreiben gemeinsam die persönlichen Eigenschaften, die das als schutzberechtigt anerkannte Kind aufweisen muss, um seinen Eltern den abgeleiteten Status vermitteln zu können. Eine Aufspaltung der Zeitpunkte, zu denen sie vorliegen müssen, wäre künstlich. Zwar trifft die Erwägung, dass die Minderjährigkeit zu einem im Vorhinein feststehenden Zeitpunkt zwangsläufig wieder entfällt (s. dazu oben Ziff. 2, c) cc), auf die Ledigkeit nicht zu. Gleichwohl liegt es nach allgemeiner Lebenserfahrung in der Natur der Sache, dass Menschen mit fortschreitendem Lebensalter häufig irgendwann heiraten. Die Freiheit der Eheschließung genießt hohes grundrechtliches Gewicht (vgl. Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 12 EMRK, Art. 9 EUGrCh). Ein mittelbar-faktischer Zwang, während der zuvörderst von staatlichen Stellen zu verantwortenden Dauer des Asylverfahrens des Elternteils von einer Eheschließung absehen zu müssen, um die Zuerkennung von Familienflüchtlingsschutz an den Elternteil nicht zu gefährden, ließe sich damit nicht vereinbaren.

4. Mithin sind als „Eltern eines minderjährigen ledigen Flüchtlings bzw. subsidiär Schutzberechtigten“ im Sinne des § 26 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 2 AsylG auch der Vater oder die Mutter eines volljährigen oder verheirateten anerkannten Flüchtlings oder subsidiär Schutzberechtigten zu verstehen, wenn das Kind vor Eintritt der Volljährigkeit und vor der Eheschließung um Asyl im Sinne des § 13 AsylG nachgesucht hat und auch der Vater oder die Mutter nach Deutschland eingereist sind und um Asyl im Sinne des § 13 AsylG nachgesucht haben bevor das Kind volljährig wurde oder geheiratet hat, es sei denn, das Kind hat nach Eintritt der Volljährigkeit oder nach der Eheschließung ausdrücklich und schriftlich erklärt, mit dem betreffenden Elternteil kein Familienleben aufnehmen zu wollen, oder der dem Elternteil aufgrund des abgeleiteten Schutzstatus ausgestellte Aufenthaltstitel ist bereits abgelaufen.

Nach diesen Maßstäben ist der Kläger ein Elternteil eines minderjährigen ledigen Flüchtlings im Sinne des § 26 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 AsylG.

a) Sein Sohn A. hat seinen eigenen Asylantrag im Jahr 2015 gestellt, als er siebzehn Jahre alt war. Auch als der Kläger am 30.12.2015 um Asyl nachgesucht hat, war A. noch siebzehn Jahre alt.

b) Im Zeitpunkt des Asylgesuchs des Klägers war sein Sohn auch noch ledig. Seine Ehe ist erst am 15. oder 16.01.2016 wirksam geworden.

aa) Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass der Sohn des Klägers und seine Ehefrau im Jahr 2013 in Syrien bei einem „Scheich“ vor Zeugen einen Ehevertrag geschlossen haben. Dies ergibt sich aus den Angaben des Klägers, den Zeugenaussagen seines Sohnes und der Ehefrau sowie der am 07.12.2014 vom Scharia-Gericht in Aleppo ausgestellten Urkunde über die (Nach-) Registrierung der Ehe.

bb) Die Wirksamkeit dieser Ehe in der deutschen Rechtsordnung beurteilt sich gemäß Art. 11 Abs. 1 EGBGB bezüglich der Form und gemäß Art. 13 Abs. 1 EGBGB bezüglich der Voraussetzungen der Eheschließung nach syrischem Recht, da die Ehe in Syrien geschlossen wurde und beide Verlobte syrische Staatsangehörige sind (vgl. auch Mörsdorf, in: Hau/ Poseck, BeckOK BGB, Art. 13 EGBGB Rn. 71).

Nicht anzuwenden ist vorliegend Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB, wonach eine Ehe nach deutschem Recht unwirksam ist, wenn ein Verlobter im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte. Dahinstehen kann dabei, ob der Umstand, dass diese Vorschrift erst am 22.07.2017 in Kraft getreten ist, ihrer Heranziehung für die Frage, ob der Sohn des Klägers am 30.12.2015 ledig war, entgegensteht. Denn jedenfalls gilt § 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB nicht, wenn der minderjährige Ehegatte vor dem 22.07.1999 geboren wurde (Art. 229 § 44 Abs. 4 Nr. 1 EGBGB). Dies ist sowohl beim Sohn des Klägers, der am 01.01.1998 geboren wurde, als auch bei dessen Ehefrau, die am 26.01.1999 geboren wurde, der Fall.

cc) Die 2013 in Form eines Vertrages vor Zeugen geschlossene Ehe war nach syrischem Recht zunächst unwirksam. Nach der damals gültigen Fassung des syrischen Personalstatusgesetzes (im Folgenden: PSG) stellte sich die Rechtslage wie folgt dar:

Gemäß Art. 1 PSG ist die Eheschließung ein Vertrag zwischen einem Mann und einer Frau, der gemäß Art. 5 PSG Angebot und Annahme erfordert (OLG Bamberg, Beschl. v. 12.05.2016 – 2 UF 58/16, juris Rn. 21; vgl. auch Eijk, Family Law in Syria: A plurality of laws, norms and legal practices, Univ. Diss. Leiden 2013, S. 132 f., 160; abrufbar unter <https://scholarlypublications.universiteitleiden.nl/handle/1887/21765>). Nach Art. 6, 7 PSG

können Angebot und Annahme wörtlich, durch andere üblicherweise in diesem Sinne verstandene Ausdrucksformen oder schriftlich erklärt werden (OLG Bamberg, Beschl. v. 12.05.2016 – 2 UF 58/16, juris Rn. 21). Nach Art. 12 PSG ist für die Gültigkeit des Ehevertrages die Anwesenheit zweier männlicher Zeugen oder eines Mannes und zweier Frauen islamischen Glaubens, die geistig gesund und volljährig sind, erforderlich (OLG Bamberg, Beschl. v. 12.05.2016 – 2 UF 58/16, juris Rn. 21). Diese Formerfordernisse waren nach den Angaben, die die Zeugen und der Kläger in der mündlichen Verhandlung gemacht haben, bei Abschluss des Ehevertrags im Jahr 2013 erfüllt.

Jedoch liegt das heiratsfähige Alter gem. Art. 16 PSG grundsätzlich für Männer bei 18 Jahren und für Frauen bei 17 Jahren (OLG Bamberg, Beschl. v. 12.05.2016 – 2 UF 58/16, juris Rn. 21; Eijk, aaO., S. 134, 249 f.). Dieses Alter hatten bei Abschluss des Ehevertrags im Jahr 2013 weder der Sohn des Klägers noch seine Ehefrau erreicht. Sie waren erst 13 oder 14 Jahre (die Ehefrau) bzw. 15 Jahre (der Sohn des Klägers) alt.

Nach Art. 18 PSG können männliche Jugendliche, die das 15. Lebensjahr, und weibliche Jugendliche, die das 13. Lebensalter vollendet haben, die Ehe eingehen, wenn sie von einem Richter eine Heiratserlaubnis bekommen haben. Die Erteilung einer solchen Erlaubnis setzt voraus, dass der Richter die körperliche Reife der Verlobten und die Ernsthaftigkeit ihres Eheschließungswillens feststellt (Eijk, aao., S. 134, 249 f.; vgl. auch OLG Bamberg, Beschl. v. 12.05.2016 – 2 UF 58/16, juris Rn. 21). Die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Sohn des Klägers und seine Ehefrau über eine solche richterliche Heiratserlaubnis verfügten, als sie 2013 den Ehevertrag schlossen. Die Zeugen haben in der mündlichen Verhandlung ausgesagt, dass eine solche Erlaubnis nicht eingeholt worden sei. Das Unverständnis, mit dem sie auf die entsprechende Frage des Gerichts zunächst reagiert haben, hat beim Senat den Eindruck erweckt, dass ihnen diese Möglichkeit noch nicht einmal bekannt war. Bei der Urkunde des Scharia-Gerichts Aleppo vom 07.12.2014, die sich in der Ausländerakte des Sohnes des Klägers befindet, handelt es sich nicht um eine Heiratserlaubnis für Minderjährige, sondern um einen Nachweis über die nachträgliche Registrierung der Ehe. Diese Nachregistrierung war auch nach den Angaben des Klägers der erste Kontakt mit einem Gericht in der Heiratsangelegenheit. Ein solcher Geschehensablauf erscheint dem Senat glaubhaft. Ohne Mitwirkung eines Richters vor Zeugen geschlossene „traditionelle“ Ehen sind bzw. waren jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt in Syrien gerade bei sehr jungen Verlobten durchaus üblich (vgl. Eijk, aaO., S. 158, 168 ff.). Eine staatliche (Nach-) Registrierung fand bzw. findet in der Regel nur statt, wenn es dafür einen Anlass gibt (vgl. Eijk, S. 168). Die Angabe des Klägers und der Zeugen, vorliegend sei der Anlass für die Nachregistrierung

das Bedürfnis gewesen, die Eheschließung nach der Flucht des Sohnes aus Syrien beweisen zu können, ist nachvollziehbar.

dd) Die wegen der Unterschreitung des regulären Heiratsalters und des Fehlens einer richterlichen Heiraterlaubnis für Minderjährige nach syrischem Recht fehlerhafte Ehe wurde inzwischen durch Vollzug geheilt. Der vorgenannte Fehler führte nicht zur Nichtigkeit der Ehe (vgl. OLG Bamberg, Beschl. v. 12.05.2016 – 2 UF 58/16, juris Rn. 25; Eijk, aaO., S. 253). Eine „nur“ fehlerhafte, aber nicht nichtige Ehe zeitigt nach syrischem Recht (Art. 51 PSG) Rechtsfolgen, wenn sie vollzogen wurde (OLG Bamberg, Beschl. v. 12.05.2016 – 2 UF 58/16, juris Rn. 25; Eijk, aaO., S. 254).

Der Senat sieht es nach der Beweisaufnahme als erwiesen an, dass der Vollzug der Ehe zu dem Zeitpunkt, als der Kläger sein Asylgesuch geäußert hat (30.12.2015), noch nicht stattgefunden hatte. Die Ehe wurde erst in der Nacht vom 15. auf den 16. Januar 2016 im Anschluss an die Hochzeitsfeier vollzogen. Der Kläger und die Zeugen haben geschildert, dass die Verlobten nach dem Abschluss des Ehevertrags im Jahr 2013 zunächst wieder in ihren jeweiligen Ursprungsfamilien gelebt haben. Erst nachdem beide getrennt voneinander nach Hamburg geflohen waren, wo der Sohn des Klägers bei seinem Onkel und die Ehefrau zusammen mit ihrer großen Schwester in einer Flüchtlingsunterkunft wohnte, wurde am 15. Januar 2016 die Hochzeitsfeier abgehalten und im Anschluss daran die Ehe vollzogen.

Diese Darstellung ist glaubhaft. Zwar stimmen die Zeugenaussagen untereinander und mit den Angaben des Klägers sowie mit den Angaben der Ehefrau des Sohnes im Asylverfahren insofern nicht ganz überein, als teilweise angegeben wurde, die Ehefrau habe mit ihrer Familie in derselben Straße gewohnt wie die Familie des Klägers, teilweise, sie habe in derselben Stadt in einem anderen Viertel gewohnt und teilweise, sie habe in oder bei der Stadt C. gewohnt (was circa 30 km vom Wohnort des Klägers bei B. entfernt gewesen wäre). Jedoch stimmten alle darin überein, dass jeder der Verlobten in Syrien in seiner Ursprungsfamilie verblieben ist. Dies hält der Senat für glaubhaft. Es ist in Syrien üblich, dass die Hochzeitsfeier und daran anschließend der Beginn der ehelichen Lebensgemeinschaft erst Monate nach dem Abschluss des Ehevertrages stattfinden (vgl. Eijk, aaO., S. 160). Dass dies im Fall des Sohnes des Klägers und seiner Frau sogar circa 3 Jahr gedauert hat, wurde von den Zeugen und dem Kläger nachvollziehbar mit dem noch jungen Alter der Verlobten und den Auswirkungen des Bürgerkriegs begründet. Keine entscheidende Bedeutung misst der Senat vor diesem Hintergrund dem Umstand bei, dass es in der Urkunde über die Nachregistrierung der Ehe heißt, beide Eheleute lebten in der ehelichen Wohnung und eine eheliche Lebensgemeinschaft bestehe. Die Urkunde ist

inhaltlich unzuverlässig. Denn in ihr steht auch, der Sohn des Klägers sei am 07.12.2014 vor dem Scharia-Gericht in Aleppo erschienen, um die Beurkundung der 2013 erfolgten Eheschließung zu beantragen. Dies kann aber nicht zutreffen, da der Sohn des Klägers sich seit dem 25.09.2014 nachweislich in Hamburg aufhält. Ebenso ist für die Überzeugungsbildung des Senats nicht entscheidend, dass die Ehefrau des Sohnes ihren Familienstand bereits im Dezember 2015 gegenüber der Ausländerbehörde (Bl. 5 ihrer Ausländerakte) und bei der Asylantragstellung am 06.01.2016 mit „verheiratet“ angegeben hat. Die Gründe dafür bleiben nach der Zeugenvernehmung unklar. Ein Auszug aus dem syrischen Familienregister vom 22.02.2015 – also aus der Zeit nach der Nachregistrierung der Ehe am 07.12.2014 – bezeichnet die Ehefrau des Klägers noch als „ledig“ (...). Bedeutsamer ist, dass die Ehefrau in ihrer Asylanhörungs übereinstimmend mit ihrer Zeugenaussage im vorliegenden Verfahren angegeben hat, sie habe in Syrien mit ihrer Mutter und ihren Geschwistern zusammengewohnt. Vom Zusammenleben mit einem Ehemann hat sie in der Asylanhörungs nichts berichtet. Der Behauptung der Zeugin, sie habe am Ende der Asylanhörungs, als sie nach Angehörigen in Deutschland gefragt wurde, ihren Ehemann erwähnt, glaubt der Senat allerdings nicht. Es ist kein Grund ersichtlich, wieso das Anhörungsprotokoll, demzufolge sie als in Deutschland lebende Angehörige nur ihre Schwester und Cousins angegeben hat, unrichtig sein sollte. Denkbar ist, dass sie mit „Cousins“ auch ihren Ehemann meinte, der nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ihr Großcousin ist. Letztlich kann dies aber dahinstehen. Weitere Indizien dafür, dass die Ehe nicht vor dem 15. Januar 2016 vollzogen wurde, sind: Der Sohn des Klägers und seine Ehefrau haben in Hamburg ausweislich ihrer Ausländerakten zunächst noch unter unterschiedlichen Adressen gewohnt, der Sohn hat sich vorher sowohl gegenüber dem Bundesamt als auch gegenüber der Ausländerbehörde stets als ledig bezeichnet, das erste gemeinsame Kind wurde im Dezember 2016 geboren.

c) A. hat nicht ausdrücklich und schriftlich erklärt, kein Familienleben mit dem Kläger aufnehmen zu wollen. Daher bedürfen die Einzelheiten der Beziehung zwischen dem in Hamburg wohnenden A. und dem in Bremen wohnenden Kläger keiner Aufklärung.

d) Die Eigenschaft des Klägers als Elternteil im Sinne des § 26 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 AsylG, Art. 2 lit. j 3. Spiegelstrich Richtlinie 2011/95/EU ist nicht erloschen. Dem Kläger wurde bislang kein vom Schutzstatus seines Sohnes abgeleiteter Aufenthaltstitel erteilt; mithin kann ein solcher Titel erst Recht noch nicht abgelaufen sein. Der Kläger besitzt lediglich eine auf seiner eigenen subsidiären Schutzberechtigung beruhende Aufenthaltserlaubnis im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EU, § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt 2 AufenthG, § 4 AsylG, aber keine Aufenthaltserlaubnis nach Art. 24 Abs. 1 UA 2

Richtlinie 2011/95/EU, § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt 1 AufenthG wegen der Flüchtlingseigenschaft seines Sohnes.

VII. Der Kläger erfüllt auch die Voraussetzung des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5, Abs. 5 Satz 1 und 2 AsylG, wonach der Elternteil, der Familienflüchtlingsschutz begehrt, die Personensorge für den Stammberechtigten innehaben muss.

1. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals ist ebenfalls der Zeitpunkt, in dem der Elternteil um Asyl nachgesucht hat (so auch VG Freiburg, Urt. v. 03.08.2020 – A 4 K 466/17, juris Rn. 20; VG Hamburg, Urt. v. 14.02.2019 – 8 A 1814/18, juris Rn. 60; VG Hannover, Urt. v. 12.3.2019 – 3 A 420/19, juris Rn. 39). Auch dies ergibt sich aus einer richtlinienkonformen Auslegung der Vorschrift.

a) Art. 2 lit. j 3. Spiegelstrich Richtlinie 2011/95/EU verlangt bei zutreffender Auslegung, den Elternteil eines Schutzberechtigten als „Familienangehörigen“ anzusehen, wenn das Kind im Zeitpunkt des Asylgesuchs des Elternteils minderjährig und unverheiratet war, selbst wenn es in dem Zeitpunkt, in dem über das Asylbegehren des Elternteils entschieden wird, schon volljährig oder verheiratet ist (s.o. Ziff. VI. 1.). Die Gewährung von „Elternflüchtlingsschutz“ bzw. „subsidiärem Elternschutz“ nach § 26 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 AsylG ist der Weg, den der deutsche Gesetzgeber zur Umsetzung dieser Regelung gewählt hat. Der Umstand, dass er auch einen anderen Weg hätte wählen können, ändert nichts daran, dass die nationalen Vorschriften, für die er sich als Umsetzungsweg entschieden hat, im Einklang mit der Richtlinie auszulegen sind (s.o. Ziff. VI 2. a) und b).

Das Umsetzungsziel könnte nicht wirksam erreicht werden, wenn man lediglich beim Tatbestandsmerkmal „Eltern eines minderjährigen ledigen Schutzberechtigten“ auf den Zeitpunkt des Asylgesuchs der Eltern abstellen würde, beim Tatbestandsmerkmal „Innehaben der Personensorge“ dagegen auf den Entscheidungszeitpunkt. Ein solches Verständnis würde nämlich dazu führen, dass den Eltern eines anerkannten Schutzberechtigten, der im Zeitpunkt des Asylgesuchs der Eltern minderjährig war und der im Zeitpunkt der Entscheidung volljährig im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 AsylG, Art. 2 lit. k Richtlinie 2011/95/EU (d.h. 18 Jahre oder älter) ist, in aller Regel der „Elternflüchtlingsschutz“ bzw. „subsidiäre Elternschutz“ zu versagen wäre. Denn die Personensorge endet mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes (vgl. Markwardt, in: BeckOnline Großkommentar BGB, KSÜ Art. 16 Rn. 13; Budzikiewicz, in: Jauernig, BGB, 18. Aufl. 2021, § 1626 Rn. 6). Nur in den wenigen Fällen, in denen sich die Voll- bzw. Minderjährigkeit im familienrechtlichen Sinne gemäß den einschlägigen Vorschriften des

internationalen Privatrechts nach dem Recht eines Staates bestimmt, der ein höheres Volljährigkeitsalter als 18 Jahre festsetzt, kann der Elternteil im Zeitpunkt der behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über seinen Asylantrag noch die Personensorge für einen anerkannten Schutzberechtigten innehaben, der volljährig im asylrechtlichen Sinne ist.

b) § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG steht einer solchen Auslegung des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AsylG nicht entgegen. Insofern gilt dasselbe wie für die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Eltern eines minderjährigen ledigen Schutzberechtigten“ (s. dazu oben Ziff. VI. 2. c) dd).

c) Gleiches gilt für den Umstand, dass das Verb „innehaben“ in § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AsylG im Präsens steht. Dies mag rein vom Wortlaut her eher für das von der Beklagten für richtig gehaltene Ergebnis sprechen, ist aber kein so zwingendes Argument, dass es einer richtlinienkonformen Auslegung entgegensteht (s. dazu auch oben Ziff. VI 2. c).

d) Unergiebig ist der Hinweis der Beklagten auf den Zeitpunkt, in dem die in § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 – 4 AsylG genannten Tatbestandsmerkmale erfüllt sein müssen:

§ 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 AsylG stellen auf abgeschlossene Sachverhalte ab, die vor dem in § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG genannten Zeitpunkt liegen (nämlich auf den Bestand der Familie im Herkunftsland, die Reihenfolge der Einreise des Elternteils und der Anerkennung des Stambberechtigten bzw. den zeitlichen Abstand zwischen der Einreise und dem Asylgesuch).

Bezüglich der in § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 AsylG genannten Voraussetzungen (Unanfechtbarkeit der Anerkennung des Stambberechtigten; Anerkennung des Stambberechtigten ist nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen) liegt eine gänzlich andere Interessenlage vor. Bei diesen Voraussetzungen geht es darum zu verhindern, dass ein noch nicht bestandskräftig zuerkannter oder voraussichtlich demnächst wieder entfallender Schutzstatus auf andere Personen ausgedehnt wird.

2. Im Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags im materiellen Sinne nach § 13 AsylG (30.12.2015) hatte der Kläger die Personensorge für A. inne.

Nach Art. 16 Abs. 1 des Haager Übereinkommens vom 19.10.1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (im Folgenden: Kinderschutzübereinkommen - KSÜ) bestimmen sich die Zuweisung und das

Erlöschen der elterlichen Verantwortung kraft Gesetzes nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes. Dies ist vorliegend das deutsche Recht, denn am 30.12.2015 hatte A. seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Er lebte bereits zu diesem Zeitpunkt als anerkannter Flüchtling in Deutschland, so dass schon damals davon auszugehen war, dass Deutschland für längere Zeit sein tatsächlicher Lebensmittelpunkt sein wird (vgl. zur Definition des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthalt“ Markwardt, in: BeckOnline Großkommentar BGB, Art. 21 EGBGB Rn. 33 f.). Das Kinderschutzübereinkommen ist anwendbar, weil die Bundesrepublik Deutschland Vertragsstaat ist. Dass Syrien das Übereinkommen nicht ratifiziert hat, ist irrelevant (vgl. Art. 20 KSÜ und dazu Markwardt, in: BeckOnline Großkommentar BGB, KSÜ Art. 20 Rn. 3.1). Nach dem somit heranzuziehenden deutschen Sachrecht hatte der Kläger, der mit A. s Mutter verheiratet ist und dies auch schon am 30.12.2015 war, am 30.12.2015 die Personensorge gemeinsam mit der Mutter inne (vgl. § 1626 Abs. 1 Satz 1 BGB, ggfs. i.V.m. § 1626a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Hinweise auf eine davon abweichende familiengerichtliche Regelung des Sorgerechts für A. sind weder von der Beklagten vorgetragen noch der Asyl- oder Ausländerakte von A. zu entnehmen.

Ob das syrische Recht die Personensorge einer anderen Person als dem Kläger zugewiesen hat, bedarf keiner Aufklärung. Zwar hätte eine zuvor nach syrischem Recht begründete Personensorgeberechtigung einer anderen Person nach der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts von A. nach Deutschland grundsätzlich fortbestanden (vgl. Art. 16 Abs. 2 KSÜ). Doch selbst dann, wenn nach syrischem Recht die Personensorge nicht dem Kläger zugestanden haben sollte, hätte er sie mit der Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts von A. in Deutschland nach deutschem Recht zusätzlich zu der nach syrischem Recht sorgeberechtigten Person erworben (Art. 16 Abs. 4 KSÜ; vgl. auch Markwardt, in: BeckOnline Großkommentar BGB, KSÜ Art. 16 Rn. 27 f.).

VIII. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 709 ZPO.

IX. Die Revision ist zuzulassen (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Die Frage, auf welchen Zeitpunkt es im Rahmen des § 26 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 AsylG für die Bestimmung der Minderjährigkeit und der Ledigkeit des Stammberechtigten und das Innehaben der Personensorge ankommt, hat grundsätzliche Bedeutung.

Rechtsmittelbelehrung

Das Urteil kann durch Revision angefochten werden.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198,
28195 Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im
Eingangsbereich),

schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Maierhöfer

Traub

Stybel

Richterin Stybel ist
wegen Urlaubs an
der Signatur gehindert.
Dr. Maierhöfer